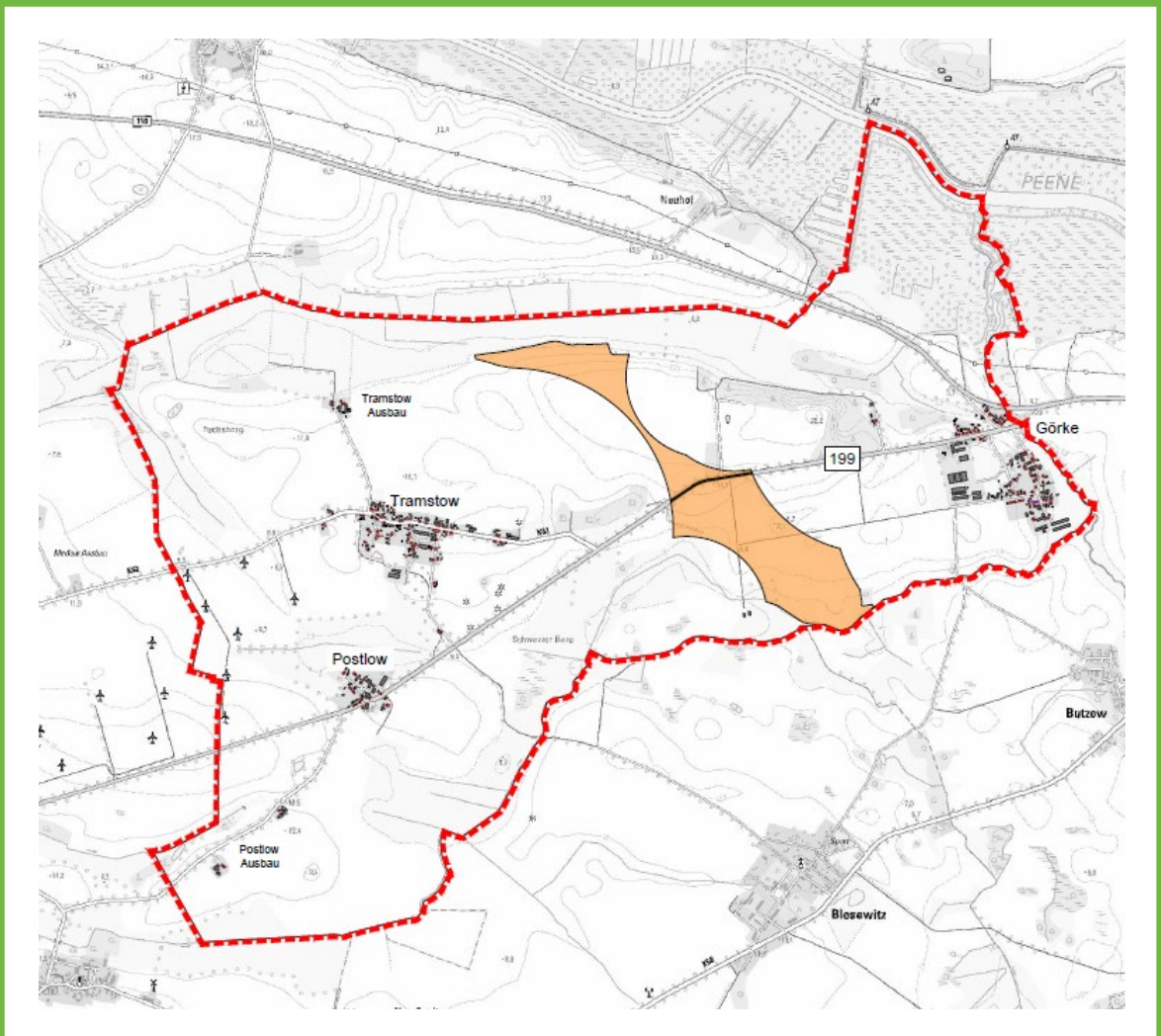


Gemeinde Postlow

# Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windpark Postlow



Begründung – Vorentwurf, März 2026

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG, AUFSTELLUNGSVERFAHREN</b>   | <b>2</b>  |
| <b>2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG</b>   | <b>9</b>  |
| 2.1 Räumlicher Geltungsbereich   | 9         |
| 2.2 Plangrundlagen   | 9         |
| 2.3 Rechtsgrundlagen   | 10        |
| <b>3. AUSGANGSSITUATION</b>  | <b>11</b> |
| 3.1 Charakter des Planungsraumes   | 11        |
| 3.2 Übergeordnete Planungen  | 14        |
| <b>4. INHALT DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS</b>   | <b>20</b> |
| 4.1 Städtebauliches Konzept  | 20        |
| 4.2 Art der baulichen Nutzung und Flächenbilanz  | 22        |
| 4.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 24        |
| 4.4 Verkehrskonzept  | 26        |
| <b>5. AUSWIRKUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS</b>   | <b>28</b> |
| 5.1 Umweltprüfung  | 28        |
| 5.2 Immissionsschutz   | 29        |
| 5.3 Mediale Erschließung   | 29        |
| 5.4 Gewässer   | 30        |
| 5.5 Telekommunikation  | 31        |
| 5.6 Abfallrecht  | 31        |
| 5.7 BRANDSCHUTZ  | 32        |
| 5.8 Denkmalschutz  | 33        |
| <b>6. UMSETZUNG DER PLANUNG</b>  | <b>34</b> |

## 1. Anlass und Ziel der Planung, Aufstellungsverfahren

Die Gemeinde Postlow hat am 10. September 2025 den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ gefasst und damit das förmliche Planverfahren nach § 2 Absatz 1 BauGB eingeleitet. Der Beschluss markiert den Beginn eines Bauleitplanverfahrens, in dem die Gemeinde ihre durch Art. 28 Absatz 2 GG garantierte Planungshoheit wahrnimmt und die städtebauliche Entwicklung im Bereich der Windenergienutzung aktiv steuert. Der Aufstellungsbeschluss basiert auf einem Antrag des Vorhabenträgers und wurde von der Gemeindevertretung nach pflichtgemäßer Abwägung gefasst.

Die Planung ist eingebettet in einen umfassend veränderten energie- und planungsrechtlichen Rahmen. Seit dem Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und der begleitenden Änderungen im Baugesetzbuch verfolgt der Bundesgesetzgeber das Ziel, die Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung erheblich zu beschleunigen. Ausweislich des Gesetzes müssen alle Bundesländer verbindliche Flächenbeitragswerte bereitstellen, in Mecklenburg-Vorpommern 1,4% der Landesfläche als Zwischenziel sowie 2,1% als Endziel. Das Bundesrecht verknüpft diese Vorgaben mit erheblichen Rechtsfolgen: Wird das Flächenziel in einer Planungsregion nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen gemäß § 249 Absatz 7 BauGB automatisch als privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Dies führt dazu, dass in der betroffenen Planungsregion Ziele der Raumordnung und Maßnahmen der Landesplanung der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden können. Der Erlass des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 weist ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hin.

### ***Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB***

Mit den gesetzlichen Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land wurde im Baugesetzbuch mit § 249c der Typus des „Beschleunigungsgebiets für Windenergieanlagen an Land“ eingeführt. Die Darstellung eines Windenergiegebiets im Flächennutzungsplan, das die Anforderungen des § 249c BauGB erfüllt, führt kraft Gesetzes dazu, dass dieses Gebiet zugleich als Beschleunigungsgebiet gilt. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Fläche als Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG ausgewiesen wird, nicht in den in § 249c Abs. 2 BauGB genannten streng geschützten Gebieten liegt (insbesondere Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Kernzonen von Biosphärenreservaten) und dass keine Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen windenergiesensibler Arten betroffen sind.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Bauleitplanung für das Beschleunigungsgebiet bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und es sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, um die aus Bau und Betrieb von Windenergieanlagen resultierenden Umweltauswirkungen zu vermeiden oder deutlich zu verringern.

Die Umweltprüfung konzentriert sich dabei abweichend vom Regelfall auf die in § 249c Abs. 3 Satz 3 BauGB genannten Schutzgüter, insbesondere Artenschutz, Gebietsschutz und wasserbezogene Belange, ohne dass die übrigen Belange vollständig aus der Betrachtung herausfallen.

Die Gemeinde Postlow beabsichtigt, die im Geltungsbereich dargestellte Sonderbaufläche „Windenergie“ so auszugestalten, dass sie die Voraussetzungen eines Beschleunigungsgebiets nach § 249c BauGB erfüllt. Damit soll erreicht werden, dass die für den Ausbau der Windenergie an Land vorgesehenen Verfahrensverkürzungen und Prüferleichterungen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genutzt werden können und zugleich eine frühzeitige, konzentrierte Berücksichtigung der maßgeblichen Umweltbelange bereits auf Planungsebene erfolgt.

Neben dieser bauplanungsrechtlichen Rahmenverschiebung enthält das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 eine zentrale Vorgabe für alle Planungsträger: Nach § 2 EEG 2023 liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit wird gesetzlich verbindlich klargestellt, dass die erneuerbaren Energien in allen planerischen Abwägungsentscheidungen ein besonders hohes Gewicht besitzen. Der bundesgesetzliche Vorrang der erneuerbaren Energien ist folglich in jeder Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen und prägt die planerische Bewertung aller konkurrierenden Belange.

Diese gesetzliche Höhergewichtung wird verfassungsrechtlich durch das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG gestützt. Der Staat hat danach die Pflicht, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17) hervorgehoben, dass alle staatlichen Ebenen – somit auch die Gemeinden – verpflichtet sind, wirksame Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels zu ergreifen. Dies schließt ausdrücklich eine klimaverträgliche Raumordnung und Bauleitplanung ein.

Das Gericht betont, dass planerische Instrumente wie die Flächennutzungsplanung eine konkrete Verantwortung für den Klimaschutz tragen und Teil der Erfüllung des Schutzauftrags aus Art. 20a GG sind. Die Ausweisung geeigneter Bereiche für die Windenergienutzung im Rahmen eines sachlichen Teilflächennutzungsplans stellt damit einen unmittelbar wirksamen Beitrag zur verfassungsrechtlich geforderten Klimaschutzpolitik dar.

Ein weiterer Anlass zur Planung ergibt sich aus der Regionalplanung Vorpommern, die sich mit Stand Januar 2026 in der zweiten umfassenden Fortschreibung befindet. Die Regionalplanung ist nach dem Raumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz M-V ein verbindliches Steuerungsinstrument für übergeordnete Raumfunktionen, Siedlungsstrukturen und Energieversorgung. Sie enthält raumordnerische Ziele und Grundsätze, an die die kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB anzupassen ist. Der zweite Entwurf zur Gesamtfortschreibung des RREP Vorpommern beinhaltet neben programmatischen Leitlinien auch konkrete Festlegungen zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Stärkung der erneuerbaren Energien.

Unter den Leitlinien wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Region einen aktiven Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels leisten soll und die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben ist.

Darüber hinaus enthält der Regionalplanentwurf zeichnerische Festlegungen zu potenziellen Vorranggebieten für Windenergie, in denen die Windenergienutzung aufgrund raumstruktureller, ökologischer und infrastruktureller Rahmenbedingungen besonders geeignet erscheint. Aus den Planunterlagen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan ergibt sich, dass im Geltungsbereich ein vorhandenes regionales Eignungsgebiet („121n/2024“) liegt, dessen Lage durch die Regionalplanung bestätigt wird. Die Aufnahme dieses Bereichs in die kommunale Planung dient der Umsetzung der Anpassungspflicht und gewährleistet eine raumverträgliche und übergeordnete abgestimmte Planung.

Für die konkrete Darstellung geeigneter Bereiche im Geltungsbereich sind zudem die verbindlichen Kriterien des Planungserlasses des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 maßgeblich. Dieser enthält eine landesweit einheitliche Systematik von Ausschlusskriterien, die bei der Festlegung von Windenergiegebieten zwingend einzuhalten ist. Dazu zählen insbesondere ein Mindestabstand von 1.000 m zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs- oder Tourismusfunktion sowie 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, der vollständige Ausschluss von Naturschutzgebieten, Nationalparks und bestimmten Waldkategorien, der Schutz tiefgründiger Moore ab 5 ha, sowie die Freihaltung europäischer Vogelschutzgebiete. Diese Kriterien bilden den zwingenden Rahmen, innerhalb dessen geeignete Flächen festgelegt werden dürfen. Zudem verweist der Erlass auf die ergänzenden Abwägungskriterien, die durch die fachaufsichtlichen Verfügungen vom 12.04.2023 und 27.06.2023 bestimmt werden. Sie regeln methodisch, wie die relevanten Schutzgüter in der Abwägung zu berücksichtigen sind, auch wenn die Verfügungen selbst nicht Bestandteil des vorliegenden Datenbestands sind.

Bundeslandübergreifende Planungsstandards heben hervor, dass die Darstellung des Planungsanlasses sämtliche übergeordneten Vorgaben zu berücksichtigen hat und der Zusammenhang zwischen bundesrechtlichen Zielsetzungen, landesrechtlichen Vorgaben, regionalplanerischen Festlegungen und lokalen städtebaulichen Erfordernissen schlüssig herzustellen ist. Dies betrifft insbesondere die Darlegung des planerischen Steuerungsbedarfs, die Vermeidung einer ungesteuerten Entwicklung sowie die Wahrung der gemeindlichen Planungshoheit. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Gemeinde Postlow mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans mehrere Ziele:

Erstens soll die Planung die kommunale Steuerungsfähigkeit sichern, indem geeignete Flächen für die Windenergie identifiziert und räumlich konzentriert werden. Dadurch wird einer Zersiedlung des Außenbereichs entgegengewirkt und die gemeindliche Entwicklung in geordnete Bahnen gelenkt.

Zweitens sollen die energie- und klimapolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes erfüllt werden, indem die Gemeinde einen aktiven Beitrag zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergie leistet.

Drittens ermöglicht die Planung eine frühzeitige Berücksichtigung umwelt- und artenschutzfachlicher Belange, sodass Konflikte bereits auf der vorbereitenden Planungsebene minimiert werden können.

Viertens trägt der Plan zur Kohärenz mit der Regionalplanung bei, indem er regionale Standortvorgaben aufgreift und im gemeindlichen Kontext konkretisiert.

Insgesamt dient die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Postlow dazu, den Ausbau der Windenergie im Geltungsbereich planvoll zu steuern, die Klimaschutzziele des Bundes zu unterstützen, die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 20a GG zu erfüllen und die langfristige städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nachhaltig und rechtssicher zu gestalten.

## Prüfung alternativer Standorte

Die Untersuchung möglicher Alternativstandorte im Gebiet der Gemeinde Postlow erfolgt im Hinblick auf die verbindlichen Vorgaben des Planungserlasses des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023, der landesweit einheitlich festlegt, unter welchen Voraussetzungen Windenergiegebiete ausgewiesen werden dürfen. Der Erlass enthält eine abschließende Systematik von Ausschlusskriterien, die in der Bauleitplanung strikt zu beachten sind, sowie weiterführende Anforderungen an eine geordnete Standortprüfung. Diese rechtlichen Maßgaben bilden den methodischen Rahmen für die Auswahl und Bewertung aller innerhalb des Gemeindegebiets potenziell in Betracht kommenden Flächen. Die Alternativenprüfung setzt damit im Kern an der Frage an, welche Teile des Gemeindegebiets überhaupt grundsätzlich geeignet sein können, bevor eine raumordnerische, naturschutzfachliche oder städtebauliche Abwägung überhaupt eröffnet ist.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Postlow mit einer Gesamtfläche von 1.475 ha eine kleinräumig strukturierte Landgemeinde darstellt, deren Flächennutzung ein deutlich agrarisch geprägtes Erscheinungsbild aufweist. Mit einem Anteil von 88,6% landwirtschaftlicher Nutzflächen dominiert die Agrarstruktur den Raum und prägt sowohl die Siedlungsverteilung als auch die landschaftsräumlichen Zusammenhänge. Demgegenüber verfügt die Gemeinde nur über 3,7% Waldflächen, die zudem oftmals kleinflächig, jedoch ökologisch wertvoll strukturiert sind. Die siedlungsgeprägten Bereiche, bestehend aus den Ortslagen und kleineren Splittersiedlungen, umfassen lediglich 3,8 ha und treten daher flächenmäßig kaum in Erscheinung, haben aber aufgrund der im Planungserlass festgelegten Mindestabstände eine entscheidende Wirkung auf die Ausschlusskulisse. Hinzu kommen 2,1% Verkehrsflächen sowie kleinere sonstige Nutzungsarten. Diese Flächenverteilung verdeutlicht, dass der überwiegende Teil des Gemeindegebietes aus offenen Agrarräumen besteht, deren Nutzbarkeit für die Windenergie jedoch nicht aus der Flächennutzung selbst, sondern aus den gesetzlich vorgegebenen Schutzabständen, naturschutzfachlichen Restriktionen und raumordnerischen Zielen resultiert.

Die Alternativenprüfung setzt mit der Frage an, welche Teile des Gemeindegebiets aufgrund der verbindlichen Abstandsregelungen des Planungserlasses von vornherein ausgeschlossen sind. Der Erlass sieht für alle Innenbereiche nach §§ 30 und 34 BauGB sowie für Bereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion einen Mindestabstand von 1.000 m vor; zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ist ein Abstand von 800 m einzuhalten. Diese Vorgaben stellen harte Ausschlusskriterien dar und lassen keinerlei planerischen Ermessensspielraum zu. Eine Analyse der räumlichen Verteilung der Wohnstandorte in der Gemeinde Postlow zeigt, dass die wenigen Siedlungsbereiche trotz ihrer geringen Flächenausdehnung durch ihre verteilte Lage eine großräumige Wirkung entfalten. Die im Gemeindegebiet verstreuten Wohnstandorte führen in Verbindung mit den geltenden Abständen dazu, dass die Siedlungsausschlussräume weit in die offenen Agrarbereiche hineinreichen. Dies hat zur Folge, dass bereits ein erheblicher Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen — trotz ihres vermeintlich nutzungsarmen Charakters — allein aufgrund der Abstandsgebote ausgeschlossen werden muss. Die kleinteilige Siedlungsstruktur des ländlichen Raums, wie sie in Postlow typisch ausgeprägt ist, wirkt hier stark flächenbegrenzend.

Hinzu treten die umfangreichen naturschutzrechtlichen Ausschlusskategorien, die der Planungserlass verbindlich festlegt. Zu diesen gehören insbesondere Naturschutzgebiete, Nationalparke, sämtliche Zonen der Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotope ab einer Mindestgröße von 5 ha, tiefgründige Moore ab gleicher Flächenschwelle sowie sämtliche Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA). Die Gemeinde Postlow liegt in einem landschaftlich wie ökologisch besonders wertvollen Raum im Umfeld des Peenetales, dessen naturschutzrechtliche Bedeutung großflächig dokumentiert ist. Die im Planungserlass enthaltene Vorgabe, diese Schutzgebiete vollständig freizuhalten, führt dazu, dass weitere erhebliche Teile der Agrarlandschaft aus der Betrachtung ausscheiden. Auch kleinräumige, aber ökologisch bedeutsame Strukturen wie Feuchtgrünländer, Gewässerrandlagen oder Biotopstrukturen, die nach Landesrecht und Bundesnaturschutzgesetz unter besonderem Schutz stehen, tragen zu einer zusätzlichen Verringerung der potenziell geeigneten Standorte bei.

Ein weiteres entscheidendes Kriterium betrifft die Waldflächen der Gemeinde, die zwar nur 3,7% der Gesamtfläche ausmachen, jedoch aufgrund ihrer Funktionszuordnung nach dem Waldfunktionssystem landesrechtlich geschützt sein können. Der Planungserlass schließt Wald mit hoher bis herausragender Schutz- oder Erholungsfunktion (Kategorien 3 bis 5) vollständig aus. Zwar sind die Waldanteile im Gemeindegebiet flächenmäßig gering, doch weisen sie nach den landesweiten Bewertungsgrundlagen oftmals Schutz- und Erholungsfunktionen auf, die einen Ausschluss zwingend machen. Da diese Waldflächen häufig sensibel in den Biotopverbund eingebunden sind, würden Windenergieanlagen hier zu erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen führen, weshalb auch dieser Nutzungsraum vollständig ausscheidet.

Neben Wald- und Naturschutzflächen schränken die wasserwirtschaftlichen Schutzbereiche die Flächenkulisse weiter ein. Besonders relevant sind dabei die Ausschlussräume entlang der Gewässer und ihrer Entwicklungskorridore. Da große Teile des Gemeindegebiets hydrologisch dem Einzugsbereich der Peene und ihrer Nebengewässer zuzuordnen sind, müssen sowohl Gewässersysteme als auch auentypische Räume vollständig freigehalten werden. Zusätzlich verlaufen in Teilen der Gemeinde Überschwemmungsgebiete oder hochwassergefährdete Bereiche, die nach dem Erlass zwingend ausgeschlossen sind. Diese wasserbezogenen Ausschlussräume überlagern sich in Postlow teilweise mit agrarischen Offenlandflächen, wodurch die potenziellen Alternativflächen weiter schrumpfen.

Schließlich sind zusätzliche infrastrukturelle Schutzbereiche — etwa zu militärischen Liegenschaften, Flugplätzen, Wetterradar- und Windprofilieranlagen sowie Vorranggebieten der Rohstoffsicherung — im Rahmen der Alternativenprüfung einbezogen worden. Zwar sind diese im Gemeindegebiet Postlow weniger flächenprägend, jedoch schließen selbst punktuelle Überlagerungen bestimmte Flächen aus und verstärken damit die ohnehin enge Flächenkulisse. Aus der gesetzgeberischen Zielsetzung des Erlasses ergibt sich klar, dass jede einzelne Ausschlusskategorie bereits für sich allein zu einem zwingenden Ausschluss führt. Eine kumulierte Betrachtung der Ausschlussgebiete zeigt, dass das Gemeindegebiet Postlow — trotz seiner landwirtschaftlichen Dominanz — nach Anwendung aller verbindlichen Kriterien nur noch sehr geringe, räumlich klar abgegrenzte Restflächen aufweist, die überhaupt als theoretische Alternativen in Betracht kommen.

Der verbleibende Schritt der Alternativenprüfung bestand darin, die wenigen nicht ausgeschlossenen Restflächen im Hinblick auf ihre raumordnerische Einbindung und ihre langfristige Eignung zu bewerten. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern sieht in seinem zweiten Entwurf aus dem Jahr 2026 eine klare Leitlinie zur Bündelung der Windenergie vor. Es verfolgt das Ziel, Windenergieanlagen gezielt in geeigneten, raumstrukturell belastbaren und landschaftsverträglichen Bereichen zu konzentrieren, um Zersplitterungen zu vermeiden und eine nachhaltige Energieraumentwicklung sicherzustellen. Der regionale Planungsrahmen identifiziert unter anderem das Umfeld des Eignungsraums „121n/2024“ als Standortbereich, in dem die Windenergienutzung prinzipiell möglich erscheint. Andere Restflächen innerhalb der Gemeinde erfüllen hingegen weder die raumstrukturellen Anforderungen noch ermöglichen sie eine räumliche Bündelung der Anlagen. Zudem verfügen sie nicht über die notwendige Größe, Erschließungsfähigkeit oder Konfliktarmut, um als Alternative ernsthaft in Betracht gezogen zu werden.

Die ständige Rechtsprechung unterstreicht, dass eine Alternativenprüfung insbesondere dann schlüssig ist, wenn sie klar nachvollziehbar darlegt, warum bestimmte Raumteile ausscheiden und welche Erwägungen zur Festlegung des letztlich gewählten Bereichs geführt haben. Die umfassende Anwendung der verbindlichen Ausschlusskriterien des Landes, die Einbettung in die Regionalplanung sowie die fachliche Bewertung der verbliebenen Restflächen ergeben ein eindeutiges Bild: Innerhalb der Gemeinde Postlow existieren keine realistischen Alternativstandorte, die den rechtlichen, naturschutzfachlichen, siedlungsstrukturellen und raumordnerischen Anforderungen in gleicher Weise gerecht werden wie der im Geltungsbereich vorgesehene Standortbereich. Die durch die Flächenverteilung der Gemeinde geprägte ländliche Struktur — trotz ihres offenen Charakters — bietet aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur sehr begrenzte Planungsräume, sodass der ausgewählte Bereich nicht nur geeignet, sondern im Sinne einer rechtskonformen und geordneten Bauleitplanung alternativenlos ist.

Zur besseren Übersicht erfolgt die Darstellung der durch die Gemeinde einbezogenen Kriterien innerhalb der als Anlage beigefügten **Karte zur Standortalternativenprüfung**.

## 2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

### 2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst zunächst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Postlow.

Das geplante sonstige Sondergebiet „Windenergie“ ist innerhalb der Plankarte im Maßstab 1: 10.000 dargestellt und schließt mit einer Fläche von 79,7 ha Teilflächen oder Gesamtflächen der Flurstücke:

#### *Gemarkung Görke A*

- Flur 1: Flurstücke 2/5, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14/1, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32/1, 32/2 und 33
- Flur 2: Flurstücke 1, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/2, 29/4, 30/1, 30/3 und 71
- Flur 5: Flurstück 73/1

#### *Gemarkung Tramstow*

- Flur 2: Flurstücke 40/1, 46, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87 und 88

Die genaue räumliche Abgrenzung des Sondergebietes ergibt sich aus der Planzeichnung. Maßgeblich ist die dort festgesetzte Grenze; die Aufzählung der Flurstücke dient der eindeutigen Zuordnung der betroffenen Grundstücke.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches orientiert sich an den aktuellen landeseinheitlichen Kriterien für Windenergiegebiete an Land, insbesondere an den einzuhaltenden Abständen zur Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich. Im Norden wird der Geltungsbereich durch angrenzende Schutzgebietskulissen begrenzt, im Süden durch die Gemeindegrenzen zu den Gemeinden Blesewitz und Butzow.

### 2.2 PLANGRUNDLAGEN

- Katasterdaten sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom Februar 2026, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin, Lagebezugssystem: ETRS89; Höhenbezugssystem: DHHN2016
- DTK 25 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2026

## 2.3 RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 23.12.2025, einschließlich der Übergangsvorschriften für Flächen zur Windenergienutzung, insbesondere §§ 249 und 249c BauGB
- **Windenergieflächenbedarfsgesetz** (WindBG) vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), das die verbindlichen Flächenbeitragswerte der Länder und die Einordnung von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan regelt
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025
- **Hauptsatzung der Gemeinde Postlow** in der aktuellen Fassung

### **3. AUSGANGSSITUATION**

#### **3.1 CHARAKTER DES PLANUNGSRAUMES**

Der Planungsraum der Gemeinde Postlow liegt im südwestlichen Abschnitt der Planungsregion Vorpommern und wird durch eine weitgehend offene, agrarisch geprägte Kulturlandschaft bestimmt, wie sie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm als charakteristisch für die ländlichen Räume Vorpommerns beschrieben wird. Die Regionalplanung weist darauf hin, dass diese Räume durch eine geringe Siedlungsdichte, großflächige Ackerbereiche, wenige strukturgebende Elemente und weit gespannte Sichtbeziehungen geprägt sind. Die Gemeinde Postlow bildet ein typisches Beispiel dieses Landschaftstyps: Mit einer Gesamtfläche von 1.475 ha entfallen 88,6% auf landwirtschaftliche Nutzflächen, sodass der Raum nahezu vollständig durch großmaßstäbliche Ackerflächen geprägt ist. Der Anteil der Waldflächen liegt bei lediglich 3,7%, wobei diese überwiegend kleinflächig, randlich und von geringer Gliederungswirkung sind. Die Siedlungsflächen umfassen insgesamt nur 3,8 ha, ergänzt durch 2,1% Verkehrsflächen, während der verbleibende Anteil auf sonstige Nutzungen entfällt.

Die naturräumliche Ausprägung des Planungsraums ergibt sich aus seiner Lage im Übergang zwischen den leicht bewegten Grundmoränenflächen und den Niederungsbereichen des Peenetales. Die Topographie ist überwiegend eben bis nur schwach gegliedert; Höhenunterschiede treten in sehr geringem Maße auf, sodass das Landschaftsbild durch horizontale Weite, offene Sichtlinien und gleichförmige Flächenmuster dominiert wird. Diese Gebietseigenschaft entspricht den im Regionalplan beschriebenen Merkmalen der vorpommerschen Agrarräume, die insbesondere durch eine geringe Reliefenergie und großräumige Offenheit gekennzeichnet sind.

Besonders prägend für den Charakter des Planungsraumes sind die strukturarmen Ackerflächen, die den Landschaftsraum großflächig und nahezu unterbrechungsfrei durchziehen. Es handelt sich durchweg um großmaßstäbliche Feldschläge mit nur wenigen Hecken, Gehölzen oder kleineren topographischen Kanten. Die Regionalplanung ordnet derartige Räume den landwirtschaftlich dominierten Landschaften zu, deren Nutzungsintensität, geringe Biotopdichte und weitgehende Offenheit ein wesentliches Strukturmerkmal darstellen. Diese weitgehend unfragmentierten Ackerflächen sind landschaftsbildlich empfindlich gegenüber vertikalen Elementen, da sie durch ihre Offenheit weithin sichtbare Strukturen begünstigen. Gleichzeitig stellen sie aufgrund ihrer geringen Nutzungskonkurrenz und der fehlenden ökologisch wertvollen Verdichtungselemente potenziell geeignete Räume für raumverträgliche Nutzungen erneuerbarer Energien dar.

Für die verkehrliche Erschließung besitzt die Bundesstraße B 199 zentrale Bedeutung. Sie durchquert das Gebiet der Gemeinde in Ost-West-Richtung und gewährleistet die überörtliche Anbindung an die umliegenden Gemeinden, an den Raum Anklam sowie an das Umland bis hin zu den Mittelzentren und regionalen Verkehrsachsen.

Die Regionalplanung betont, dass leistungsfähige Verkehrsstrassen wie diese innerhalb der ländlichen Räume eine wesentliche Grundlage für die funktionale Struktur, die wirtschaftliche Entwicklung und die Erreichbarkeit bilden. Abseits der B 199 erfolgt die Erschließung ausschließlich über Gemeindestraßen und Wirtschaftswege, deren Bedeutung vorwiegend lokal begrenzt ist und die typische kleinteilige Wegestruktur landwirtschaftlich geprägter Räume widerspiegeln.

Der Planungsraum wird zudem wesentlich durch die Nähe zu mehreren großräumigen Schutzgebieten geprägt, die für die ökologische Wertigkeit des Gebiets und seine raumfunktionale Einordnung von zentraler Bedeutung sind. Nördlich des Gemeindegebiets erstreckt sich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2147-401 „Peenetallandschaft“, ein großräumiges Schutzgebiet von überregionaler Bedeutung, das sich entlang der gesamten Peeneniederung entwickelt. Nordwestlich schließen zwei weitere Natura-2000-Gebiete an: das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ sowie das damit räumlich korrespondierende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2045-302. Hinzu tritt westlich und nordwestlich das Landschaftsschutzgebiet „Flusslandschaft Peenetal“, das in der Planunterlage ebenfalls als nachrichtlich übernommenes Schutzgebiet geführt wird. Diese Gebiete, die in der Planungskarte klar dargestellt und beschrieben sind, bilden einen entscheidenden Rahmen für naturräumliche und raumplanerische Abwägungen. Sie sind Teil eines der bedeutendsten Flussniederungssysteme Norddeutschlands, zeichnen sich durch großräumige Feuchtlebensräume, Moorflächen, hohe Brut- und Rastvogeldichten sowie eine außergewöhnliche Ökosystemfunktion aus und stellen daher streng geschützte Räume des europäischen und nationalen Naturschutzrechts dar.

Diese Schutzgebiete wirken sowohl landschaftlich als auch planerisch prägend: Sie markieren deutliche ökologische und funktionale Grenzen der nutzbaren Räume, schränken die Möglichkeiten für bauliche Entwicklungen ein und prägen zugleich den landschaftlichen Charakter durch ihre Nähe und Ausdehnung. Das Peenetal entfaltet durch seine naturräumliche Dominanz unmittelbare Wirkung auf das Landschaftsbild Postlows: Die Offenheit der Agrarflächen geht in den Niederungsbereichen in strukturreichere Feuchtlebensräume über, die eine hohe visuelle und ökologische Qualität besitzen und von denen starke naturschutzfachliche Restriktionen ausgehen.

Ein weiterer entscheidender Bestandteil des räumlichen Kontextes ist der bestehende Windpark Medow, der sich unmittelbar westlich des Siedlungsbereichs Postlow befindet. Der Windpark umfasst sieben Windenergieanlagen, deren Entfernung zum Siedlungsbereich zwischen ca. 550 m und 1.100 m liegt. Dieser Abstand unterschreitet die heute geltenden, verbindlichen Mindestabstände des Planungserlasses vom 07.02.2023 (1.000 m zu Wohnbereichen im Innenbereich und 800 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich). Die bestehenden Anlagen unterliegen jedoch dem immissionsschutzrechtlichen Bestandsschutz und fallen nicht unter die Vorgaben, die für die Ausweisung neuer Windenergiegebiete gelten.

Für den Charakter des Planungsraumes ist der Windpark dennoch prägend, da er eine deutliche technische Vorbelastung im westlichen Landschaftsraum darstellt, ohne jedoch normative Rückschlüsse für die Beurteilung neuer Standorte im Rahmen der Bauleitplanung zu erlauben.

Zusammenfassend lässt sich der Charakter des Planungsraumes als ein typisches Beispiel der vorpommerschen Agrarlandschaft beschreiben: eine weitgehend offene, topographisch wenig gegliederte Kultur- und Agrarlandschaft, geprägt durch großmaßstäbliche, strukturarme Ackerflächen, eine geringe Siedlungsdichte, eine klar dominierende verkehrliche Achse (B 199), eine unmittelbare Nähe zu hochrangigen europaweiten Schutzgebieten und eine bestehende Vorprägung durch den Windpark Medow im Westen des Gemeindegebiets. Diese Kombination aus natürlichen, raumstrukturellen und anthropogenen Eigenschaften bildet die Grundlage für die planerische Bewertung des Geltungsbereichs und ist für alle weitere bauleitplanerischen Abwägungen maßgeblich.

### 3.2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans im Geltungsbereich der Gemeinde Postlow erfolgt innerhalb eines mehrstufigen Systems übergeordneter Planungen und Rechtsvorgaben, die das planerische Handeln der Gemeinde ordnen und begrenzen. Diese überörtlichen Festlegungen – vom Bundes- bis zum Regionalmaßstab – bestimmen die zulässigen Rahmenbedingungen der Windenergienutzung und definieren den Spielraum der kommunalen Planung. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen, sodass die Gemeinde Postlow ihre Planung im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), den landesrechtlichen Vorgaben des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG), dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) sowie den Festlegungen der Regionalplanung Vorpommern entwickeln muss.

Das **Raumordnungsgesetz (ROG)** bildet die oberste Rechtsgrundlage der Raumplanung in Deutschland. Es legt die Grundsätze für die Ordnung, Entwicklung und Sicherung des Raumes fest und definiert Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die auf den nachfolgenden Planungsebenen umzusetzen sind. Das ROG verlangt die nachhaltige Entwicklung des Gesamttraums, die Sicherung der Daseinsvorsorge, den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen sowie die Steuerung raumbedeutsamer Nutzungen – einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien. Da raumordnerische Ziele für die Bauleitplanung verbindlich sind, stellt das ROG die Grundlage dafür dar, dass die gemeindliche Planung den übergeordneten Anforderungen an Freiraumsicherung, Klimaschutz, ressourcenschonende Nutzung und raumverträgliche Energiebereitstellung entsprechen muss.

Auf Landesebene konkretisiert das **Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG)** diesen bundesrechtlichen Rahmen. Das LPIG regelt die rechtliche Stellung der Regionalplanung und bestimmt die Aufgaben der Landes- und Regionalplanung im Land Mecklenburg-Vorpommern. Nach diesem Gesetz sind die Regionalen Planungsverbände verpflichtet, die Ziele der Raumordnung in Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festzulegen, die für die Gemeinden verbindlich sind. Das LPIG ist damit die Rechtsgrundlage für die Bindungswirkung des RREP Vorpommern gegenüber der Gemeinde Postlow und verpflichtet diese, ihre Flächennutzungsplanung an die dort festgelegten Ziele anzupassen.

Die **Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27. Mai 2016** bildet die landesweite raumordnerische Leitplanung. Sie legt die Grundstrukturen der Landesentwicklung fest, darunter die Freiraumsicherung, den Schutz der Natur und Landschaft, die raumverträgliche Siedlungsentwicklung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Das LEP M-V definiert u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Grundsätze für die Regionalplanung sowie raumordnerische Anforderungen an energiebezogene Infrastrukturprojekte. Insbesondere der Schutz großräumiger Freiräume, die Sicherung ökologisch wertvoller Landschaftsräume und die Konzentration raumbedeutsamer Nutzungen sind zentrale Bestandteile des LEP M-V, die für die Planung in der Gemeinde Postlow eine verbindliche Grundlage darstellen.

Auf regionaler Ebene konkretisiert das **Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) Vorpommern**, dokumentiert im **Zweiten Entwurf der Gesamtfortschreibung 2026**, die Vorgaben des LEP M-V und des LPIG für die Planungsregion Vorpommern. Die Regionalplanung beschreibt die Region als Raum mit überwiegend ländlichen Strukturen, großflächigen Agrarlandschaften und empfindlichen ökologischen Bereichen, insbesondere entlang des Peenetales. Sie formuliert die Leitlinie, dass Vorpommern einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten soll und die Nutzung erneuerbarer Energien deutlich auszubauen ist. Gleichzeitig betont sie die Notwendigkeit, Freiräume und Schutzgebiete zu sichern und Windenergie nicht flächendeckend, sondern **konzentriert in geeigneten Räumen** zu entwickeln. Damit stellt die Regionalplanung die Grundlage für die räumliche Bündelung moderner Energienutzungen in technisch oder räumlich vorbelasteten Landschaftsräumen dar.

Der Geltungsbereich der Gemeinde Postlow wird darüber hinaus durch mehrere großräumige Natura-2000-Schutzgebiete beeinflusst. Nördlich grenzt das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE2147-401 „Peenetallandschaft“ an, während nordwestlich das SPA DE2147-401 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ sowie das entsprechende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE2045-302 liegen. Hinzu kommt das Landschaftsschutzgebiet „Flusslandschaft Peenetal“, das ebenfalls unmittelbar an die Gemeinde heranreicht. Diese Schutzgebiete sind im sachlichen Teilflächennutzungsplan als nachrichtlich übernommene Gebiete dargestellt und stellen aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit fachliche und rechtliche Restriktionsräume dar, die bei der Standortprüfung zwingend zu berücksichtigen sind. Sie beeinflussen in signifikanter Weise die räumliche Entwicklung und engen den planerischen Spielraum für raumbedeutsame technische Nutzungen weiter ein.

### **Beschleunigungsgebiete für Windenergieanlagen nach § 249c BauGB**

Durch die Änderungen des Baugesetzbuchs im Zuge der Windenergie-Beschleunigungsgesetze wurden mit § 249c BauGB spezielle Beschleunigungsgebiete für Windenergieanlagen an Land eingeführt. Diese sind bundesrechtlich definierte Bereiche, in denen die immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen durch einen reduzierten Prüfungsumfang und kürzere Fristen beschleunigt werden, sofern die maßgeblichen Umweltbelange bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geprüft und durch geeignete Minderungsmaßnahmen gesteuert werden.

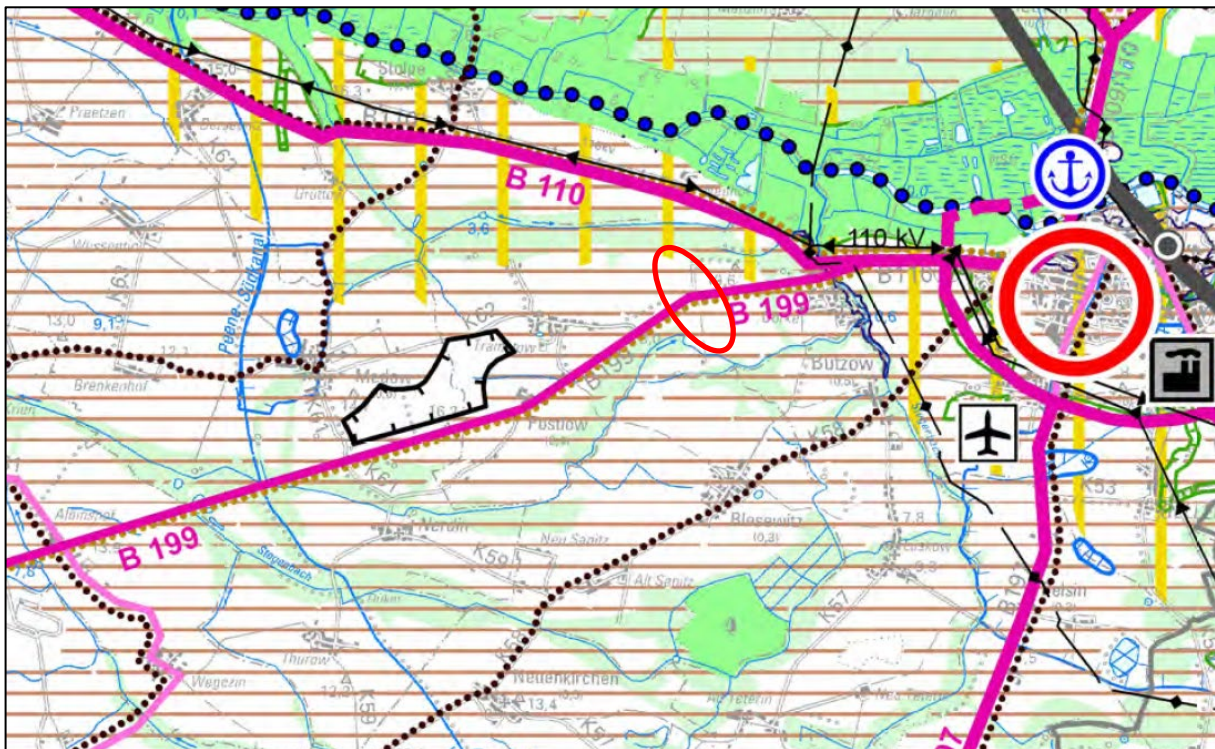
Nach § 249c Abs.2 BauGB kommen Beschleunigungsgebiete nur in Betracht, wenn die dargestellten Windenergieflächen nicht in bestimmten, rechtlich besonders geschützten Gebieten liegen, insbesondere nicht in Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservats-Kernzonen sowie nicht in Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen windenergiesensibler Arten.

Die im Umfeld der Gemeinde Postlow gelegenen Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete „Peenetallandschaft“ und „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2045-302, Landschaftsschutzgebiet „Flusslandschaft Peenetal“) bilden deshalb einen maßgeblichen Rahmen für die Abgrenzung der Flächen, die überhaupt als Beschleunigungsgebiet in Betracht kommen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Postlow trägt diesen bundesrechtlichen Vorgaben dadurch Rechnung, dass die Sonderbaufläche „Windenergie“ außerhalb der vorgenannten Schutzgebiete dargestellt wird und im Zuge der strategischen Umweltprüfung auf ihre Eignung als Beschleunigungsgebiet geprüft wird. Ziel ist es, die Windenergienutzung in einem Bereich zu konzentrieren, der unter Berücksichtigung der artenschutz- und gebietsschutzrechtlichen Anforderungen als beschleunigungsgeeignet eingestuft werden kann.

Vor diesem Hintergrund spielt die bestehende Vorbelastung durch den Windpark Medow eine besondere Rolle. Der Windpark mit sieben Windenergieanlagen liegt nur etwa 550 bis 1.100 m westlich der Ortslage Postlow. Die geringste Entfernung von ca. 550 m unterschreitet die heutigen Mindestabstände des Planungserlasses Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 (1.000 m zu Innenbereichswohnnutzungen, 800 m zur Wohnnutzung im Außenbereich). Auch wenn diese Anlagen aufgrund ihres Bauzeitpunktes Bestandsschutz genießen und die heutigen Vorgaben ausschließlich für neue Windenergiegebiete gelten, markiert der Windpark eine bestehende technische Vorprägung des Landschaftsraumes. Diese Vorbelastung ist im Kontext der Regionalplanung bedeutsam, die ausdrücklich die Bündelung raumbedeutsamer Energienutzungen in bereits geprägten Räumen vorsieht, um zusätzliche Belastungen ökologisch sensibler Gebiete zu vermeiden. Die Präsenz des Windparks Medow fungiert daher als räumliche Leitstruktur, die bei der Einordnung neuer Planungen berücksichtigt wird, jedoch keine Rückschlüsse auf Mindestabstände oder normative Anforderungen für die vorliegende Planung zulässt.

Insgesamt bildet diesem Zusammenspiel aus bundesrechtlichen Vorgaben, landesrechtlichen Leitplänen, regionalen Zielstrukturen, Natura-2000-Schutzgebieten und einer bestehenden energetischen Vorbelastung den verbindlichen Rahmen der übergeordneten Planungen, in dem die Gemeinde Postlow ihre Bauleitplanung zur Steuerung der Windenergienutzung entwickelt.



**Abbildung 1:** Ausschnitt aus dem RREP VP (der Standort des geplanten Sondergebiets ist schematisch rot markiert)

In der Festlegungskarte überlagert sich das geplante sonstige Sondergebiet ausschließlich mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

### **Belange der Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft besitzt im Planungsraum der Gemeinde Postlow eine zentrale Bedeutung, da sie den Raum sowohl funktional als auch landschaftsstrukturell prägt. Mit einem Anteil von 88,6% landwirtschaftlich genutzter Flächen bestimmt die agrarische Bodennutzung den überwiegenden Teil der Gemeindefläche und bildet die wirtschaftliche Grundlage der ansässigen Betriebe. Die Regionalplanung Vorpommern beschreibt die ländlichen Räume als weitgehend offene, agrarisch dominierte Landschaften, deren Struktur von großflächigen Ackern, einer geringen Siedlungsdichte und einer hohen Bedeutung der Landwirtschaft für die regionale Entwicklung geprägt ist. Diese Merkmale treffen für Postlow in besonderem Maße zu. Die weitläufigen, strukturarmen Feldfluren sind kennzeichnend für die vorpommerschen Agrarräume und bestimmen sowohl das Landschaftsbild als auch die landwirtschaftliche Produktionsweise.

Für die gemeindliche Bauleitplanung ergibt sich daraus eine besondere Verantwortung im Umgang mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Baugesetzbuch verpflichtet in § 1a Abs. 2 ausdrücklich dazu, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für bauliche Nutzungen zu minimieren, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen und landwirtschaftliche Flächen nur im unbedingt erforderlichen Umfang umzunutzen.

Dieser gesetzliche Auftrag verlangt, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Planung sorgfältig prüft, ob die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen vermeidbar oder reduzierbar ist. Die Prüfung umfasst insbesondere, ob alternative Nutzungsräume zur Verfügung stehen, die weniger tief in die landwirtschaftliche Nutzung eingreifen, ob bereits vorbelastete Bereiche genutzt werden können oder ob technische Großstrukturen bevorzugt dort zu konzentrieren sind, wo sie den geringsten Einfluss auf die Agrarproduktion ausüben.

Im Planungsraum Postlow stellen die großflächigen, homogenen Ackerschläge eine hohe betriebswirtschaftliche Sensibilität dar. Eingriffe in diese Flächen können zu Zerschneidungen landwirtschaftlicher Produktionsräume, einer Einschränkung der Befahrbarkeit, veränderten Bewirtschaftungsmustern und einer Reduzierung zusammenhängender Schläge führen. Solche Veränderungen wirken sich unmittelbar auf die Ertragslage und die technische Bewirtschaftbarkeit aus, da moderne Landwirtschaft auf großmaßstäbliche, maschinell gut erschließbare Flächen angewiesen ist. Eine bauliche Inanspruchnahme oder Zerschneidung großflächiger Schläge stellt daher einen erheblichen Eingriff in betriebliche Abläufe dar und muss planerisch besonders begründet werden.

Zugleich erfordert die Planung eine differenzierte Betrachtung der vorhandenen Vorprägungen im Raum. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen westlich des Siedlungsbereichs Postlow sind bereits durch die Existenz des Windparks Medow, der sieben Windenergieanlagen umfasst und sich in einer Entfernung von rund 550 bis 1.100 m zur Ortslage befindet, in ihrer Nutzungsstruktur beeinflusst. Zwar unterschreitet die nächstgelegene Anlage mit etwa 550 m die nach heutigem Recht geltenden Mindestabstände für neue Windenergieanlagen; sie genießt jedoch Bestandsschutz. Diese Vorbelastung führt dazu, dass die landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich bereits an bestehende technische Strukturen angepasst wurde. Dadurch sind Flächenzerschneidungen, Erschließungsachsen und betriebliche Anpassungen vorhanden, die durch eine geordnete Konzentration weiterer windenergetischer Nutzungen weniger tief in unzerschnittene, betrieblich stark genutzte Agrarräume eingreifen würden als an bislang unbeeinflussten Standorten.

Von hoher Relevanz ist weiterhin der naturräumliche Kontext, der die landwirtschaftliche Nutzung im Gemeindegebiet unmittelbar beeinflusst. Nördlich und nordwestlich grenzen mehrere großräumige Schutzgebiete unmittelbar an das Gemeindegebiet, darunter die Europäischen Vogelschutzgebiete „Peenetallandschaft“ und „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2045-302.

Zudem befindet sich westlich das Landschaftsschutzgebiet „Flusslandschaft Peenetal“. Diese Gebiete stellen bedeutende ökologische Räume dar und beeinflussen die Bewirtschaftungsstrukturen, indem sie bestimmte Nutzungsintensitäten, Pflegeanforderungen und Restriktionsräume vorgeben. Für die Landwirtschaft in Postlow ist daher auch der Schutz der Freiräume und die Bewahrung der ökologischen Funktionen der Agrarlandschaft ein relevanter Aspekt.

Der Ausgleich zwischen den landwirtschaftlichen Belangen und der Notwendigkeit, zur Erreichung der Klimaschutzziele Flächen für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen, erfordert eine sorgfältige Standortsteuerung. Die Regionalplanung sieht für Vorpommern eine Bündelung raumbedeutsamer Energienutzungen vor, um zusätzliche Beeinträchtigungen wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsflächen und schutzwürdiger Freiräume zu vermeiden. Diese übergeordnete Zielsetzung korrespondiert mit der gesetzlichen Verpflichtung zur sparsamen Bodennutzung nach § 1a Abs. 2 BauGB und legt nahe, neue Nutzungen vorzugsweise in bereits technisch vorbelasteten oder strukturell weniger sensiblen Bereichen zu konzentrieren.

Insgesamt ergibt sich, dass die Belange der Landwirtschaft im Planungsraum Postlow einen besonders hohen Stellenwert besitzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen, die Bewahrung funktionsfähiger Agrarstrukturen und den sparsamen Umgang mit Boden sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die Konzentration der Windenergienutzung in einem Bereich mit vorhandener energetischer Vorprägung trägt diesen Anforderungen in besonderer Weise Rechnung und gewährleistet, dass die unvermeidbare Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt bleibt.

## **4. INHALT DES SACHLICHEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

### **4.1 STÄDTEBAULICHES KONZEPT**

Das städtebauliche Konzept des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Postlow basiert auf der Notwendigkeit, die Nutzung der Windenergie in einem ländlich geprägten Raum zu steuern, der sowohl durch großflächige Agrarstrukturen als auch durch empfindliche naturräumliche Bereiche gekennzeichnet ist. Als sachlicher Teilflächennutzungsplan beschränkt sich die Planung darauf, ausschließlich jene Teilaspekte darzustellen, die die Nutzung der Windenergie betreffen. Damit wird keine vollständige Neuordnung der Bodennutzungen vorgenommen, sondern es wird ein klar definierter Bereich im vorbereitenden Bauleitplan ausgewiesen, der künftig der Windenergienutzung vorbehalten ist. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 5 BauGB, wonach der Flächennutzungsplan die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung darzustellen hat.

Der Planungsraum der Gemeinde Postlow befindet sich in einem Landschaftsraum, der gemäß Regionalplanung Vorpommern durch eine weitgehend offene, agrarisch dominierte Freiraumkulisse geprägt ist. Die Region gehört zu den typischen ländlichen Räumen Vorpommerns, die durch großflächige Ackernutzungen, geringe Siedlungsdichte und nur wenige bauliche Strukturen bestimmt werden. Die Regionalplanung beschreibt diese Räume als Gebiete, in denen die Landwirtschaft, der Schutz der Kulturlandschaft, die Freiraumsicherung und die landschaftliche Eigenart eine besondere Bedeutung haben. Diese Charakteristik trifft auf die Gemeinde Postlow in besonderem Maße zu, da nahezu das gesamte Gemeindegebiet von großräumigen Ackerflächen gebildet wird, die nur durch einige wenige lineare Strukturen und gering ausgeprägte Erhebungen gegliedert werden.

Der Planungsraum wird gleichzeitig in erheblichem Maße durch die angrenzenden großflächigen Schutzgebiete geprägt. Unmittelbar nördlich und nordwestlich schließen das Europäische Vogelschutzgebiet DE2147-401 „Peenetallandschaft“, das Europäische Vogelschutzgebiet „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE2045-302 an. Diese Schutzräume gehören zu den ökologisch wertvollsten Bereichen der Region und dienen als Lebensraum zahlreicher kollisionsgefährdeter Arten sowie dem Schutz naturnaher Feuchtgebiete und Moorstandorte. Ergänzt wird diese Kulisse durch das Landschaftsschutzgebiet „Flusslandschaft Peenetal“, das westlich und nordwestlich an die Gemeinde heranreicht. Aufgrund dieser Lagebedingungen handelt es sich um einen Raum, der von ökologischen Restriktionen geprägt ist und in dem bauliche Entwicklungen nur außerhalb der Schutzbereiche zulässig sind. Diese Schutzgebiete sind daher eine der zentralen strukturellen Rahmenbedingungen des städtebaulichen Konzepts.

Parallel zu diesen restriktiven naturräumlichen Vorgaben besteht im Westen des Gemeindegebiets eine deutliche städtebauliche und landschaftsbildliche Vorprägung durch den bestehenden Windpark Medow, der mit sieben Windenergieanlagen einen technisch geprägten Standortraum bildet.

Die Entfernung der nächstgelegenen dieser Anlagen zur Ortslage beträgt rund 550 m, womit die nach dem aktuellen landesrechtlichen Planungserlass geltenden Mindestabstände zwar unterschritten werden, die Anlagen jedoch aufgrund ihres früheren Genehmigungszeitraums Bestandsschutz genießen. Dieser Windpark hat den westlichen Landschaftsraum bereits dauerhaft verändert und bildet eine markante technische Struktur, die in der Landschaft sichtbar verankert ist und eine räumliche Vorbelastung schafft.

Das städtebauliche Konzept knüpft bewusst an diese technische Vorprägung an, da die Bündelung raumbedeutsamer Energienutzungen ein zentraler Bestandteil der Regionalplanung ist. Die Regionalplanung fordert, Windenergie nicht flächig verteilt, sondern in räumlich geeigneten und bereits vorbelasteten Räumen zu entwickeln. Diese Vorgehensweise vermeidet eine Überlagerung sensibler Räume, sichert die landschaftsbildliche Balance und schützt die Identität der vorpommerschen Kulturlandschaft. Der westliche Bereich des Gemeindegebiets, der bereits Windenergieanlagen beherbergt, ist daher städtebaulich derjenige Raum, der eine weitere windenergetische Nutzung am verträglichsten aufnehmen kann. Eine Konzentration solcher Anlagen an einem Standort, an dem technische Strukturen bereits vorhanden sind, sichert zudem die Funktionsfähigkeit der weitläufigen Agrarflächen und verhindert eine Zerstückelung der kulturlandschaftlichen Strukturen.

Im Kontext der gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuchs, insbesondere der Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB, ist zudem ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden geboten. Die gewählte räumliche Konzentration der Windenergienutzung trägt diesem Grundsatz Rechnung, weil dadurch die landwirtschaftlich genutzten Böden, die im Gemeindegebiet Postlow die dominierende Fläche darstellen, nur im absolut erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Die Festlegung des Sondergebiets dient somit auch der Sicherung der Agrarproduktion, indem großräumige Schlagstrukturen und Bewirtschaftungsabläufe möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Aus städtebaulicher Sicht ist die gewählte Konzentration der Windenergienutzung in einem bereits technisch vorbelasteten Bereich zugleich Grundlage dafür, die Sonderbaufläche als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 249c BauGB auszugestalten. Indem die maßgeblichen Umwelt- und Artenschutzbelange bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans ermittelt, bewertet und durch geeignete Minderungsmaßnahmen gesteuert werden, schafft die Gemeinde die Voraussetzungen dafür, dass nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren innerhalb des Beschleunigungsgebiets in einem rechtssicheren und zeitlich gestrafften Rahmen durchgeführt werden können.

Insgesamt ergibt sich ein städtebauliches Konzept, das die Windenergienutzung auf Grundlage der technischen, naturräumlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde zielgerichtet steuert. Die Entscheidung, die Nutzung räumlich zu konzentrieren und in den bestehenden energetischen Standort westlich der Siedlung zu integrieren, führt zu einer klaren räumlichen Ordnung, schützt empfindliche Naturräume, wahrt die Identität der Kulturlandschaft und erfüllt die baugesetzlichen Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit dem Außenbereich. Damit bildet das Konzept die planerische Leitlinie für die Darstellung der Sonderbaufläche „Windenergie“ im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Postlow.

## 4.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG UND FLÄCHENBILANZ

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ dient der Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Die bauleitplanerische Festlegung beschränkt sich auf diesen fachlich spezifischen Teilbereich des vorbereitenden Bauleitplans und verändert die übrigen Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans nicht. Es handelt sich daher nicht um eine umfassende Flächenneuordnung, sondern um eine thematische Ergänzung, mit der der Gemeinde eine eigene städtebauliche Steuerungsmöglichkeit für Windenergieanlagen eingeräumt wird.

Die geplante Sonderbaufläche umfasst rund 79,7 ha und wird vollständig im Außenbereich dargestellt. In ihrer Zweckbestimmung ist sie ausschließlich auf die Nutzung der Windenergie ausgerichtet. Andere bauliche Nutzungsarten werden dadurch weder eingeschränkt noch verdrängt. Die Fläche dient der übergeordneten Steuerung der Windenergienutzung im Sinne einer geordneten, räumlich gebündelten Entwicklung, wie sie auch die Regionalplanung Vorpommern vorsieht. Diese charakterisiert den Planungsraum als Teil eines ländlichen Gebiets, das durch großflächige Agrarstrukturen, geringe Siedlungsdichte und eine offene, landschaftlich einheitlich geprägte Freiraumkulisse bestimmt ist. Die Regionalplanung misst den ländlichen Räumen eine besondere Bedeutung für die landschaftliche Eigenart, die landwirtschaftliche Nutzung und die Freiraumsicherung zu, betont jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit, erneuerbare Energien auszubauen und in geeigneten Räumen zu konzentrieren.

Die dargestellte Sonderbaufläche „Windenergie“ ist zugleich als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 249c BauGB konzipiert. Die Gemeinde Postlow stellt damit nicht nur die städtebauliche Steuerung der Windenergienutzung sicher, sondern erfüllt auch die bundesrechtlichen Anforderungen an eine konzentrierte Umweltprüfung und die Festlegung geeigneter Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene. Die Zuordnung als Beschleunigungsgebiet hat keine eigenständigen planungsrechtlichen Festsetzungen zur Folge, sondern knüpft unmittelbar an die Darstellung des Windenergiegebiets im Flächennutzungsplan an und entfaltet ihre Wirkung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Planungsraum wird im Norden und Nordwesten unmittelbar durch hochrangige Schutzgebiete des europäischen Natura-2000-Netzes gerahmt. Dazu gehören das Europäische Vogelschutzgebiet DE2147-401 „Peenetallandschaft“, das Europäische Vogelschutzgebiet DE2147-401 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE2045-302. Zusätzlich erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Flusslandschaft Peenetal“ westlich und nordwestlich an die Gemeindegrenzen. Diese Schutzräume sind als nachrichtlich übernommene Festsetzungen Bestandteil der Planunterlagen und prägen die ökologische Wertigkeit des Planungsraumes. Sie stellen Großräume dar, die aufgrund ihrer naturräumlichen Bedeutung nicht für technische Nutzungen geeignet sind und die Flächenverfügbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränken.

Die Festlegung des Sondergebiets erfolgt daher bewusst außerhalb dieser schutzwürdigen Bereiche, sodass keine räumliche Überlagerung oder unmittelbare funktionale Beeinträchtigung eintritt.

Die Aufnahme der Sonderbaufläche in den vorbereitenden Bauleitplan führt zu einer rein darstellenden Ergänzung, nicht jedoch zu einer Änderung bestehender Nutzungsstrukturen. Die Gemeinde Postlow weist mit einer Gesamtfläche von 1.475 ha nur sehr geringe bauliche Nutzungsanteile auf; lediglich 3,8 ha entfallen auf Siedlungsflächen. Die landwirtschaftliche Bodennutzung nimmt mit 88,6 % fast den gesamten Freiraum ein. Durch die Darstellung des Sondergebiets wird diese Grundstruktur nicht verändert.

Die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung bleibt weitgehend erhalten, da es sich bei der Windenergienutzung um eine durchlässige bauliche Nutzung handelt, die die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen – mit Ausnahme der Fundament-, Kranstell- und Zuwegungsbereiche – nicht ausschließt.

Darüber hinaus begrenzt die Planung die zusätzliche Inanspruchnahme von Boden im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB, indem sie die Windenergienutzung konzentriert in einem Raum darstellt, der bereits durch technische Anlagen geprägt ist. Westlich des Siedlungsbereichs Postlow befindet sich der bestehende Windpark Medow mit sieben Windenergieanlagen, die in einer Entfernung von etwa 550 m bis 1.100 m zur Ortslage gelegen sind und eine deutliche technische Vorbelastung darstellen. Die bauleitplanerische Entscheidung, die Windenergienutzung an eine bestehende energiewirtschaftliche Struktur anzubinden, dient sowohl der Minimierung zusätzlicher Bodenversiegelung als auch der Flächenschonung landwirtschaftlich hochwertiger Böden. Gleichzeitig wird verhindert, dass im Gemeindegebiet mehrere voneinander getrennte Bereiche für Windenergie nebeneinander entstehen, was zu einer flächenhaften Überprägung des Landschaftsraumes führen würde.

Die Flächenbilanz der Sonderbaufläche „Windenergie“ verändert die grundlegenden Strukturen des Gemeindegebiets daher nicht. Die planungsrechtliche Darstellung schafft vielmehr einen geordneten Rahmen, der die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der ökologischen Restriktionen, der landschaftsbezogenen Empfindlichkeiten und der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen bündelt. Zugleich wahrt die Planung die im nördlichen und nordwestlichen Umfeld liegenden naturräumlichen Schutzgebiete, da diese aufgrund ihrer übergeordneten Bedeutung vollständig freigehalten werden. Die Sonderbaufläche von rund 79,7 ha stellt damit eine aus städtebaulicher Sicht verträgliche Einordnung einer baulichen Nutzung im Außenbereich dar und entspricht den übergeordneten Zielen der Regionalplanung Vorpommern, technische Großstrukturen in geeigneten Räumen zu konzentrieren und empfindliche Landschaftsräume zu schützen.

### **4.3 MAßNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

Im Geltungsbereich der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ verfolgt die Gemeinde Postlow das Ziel, die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sowie die Anforderungen des Bundes- und Landesnaturschutzrechts umfassend zu berücksichtigen. Der Planungsraum ist durch großräumige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt, die insgesamt 88,6 % der Gemeindefläche einnehmen und daher eine hohe bodenbezogene Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung und Verdichtung aufweisen. Zugleich grenzt der Raum unmittelbar an mehrere großflächige und ökologisch hochrangige Schutzgebiete, darunter die Europäischen Vogelschutzgebiete DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ und „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2045-302 sowie das Landschaftsschutzgebiet „Flusslandschaft Peenetal“. Diese Gebiete prägen die ökologischen Funktionen und begrenzen die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten deutlich, sodass die Ausweisung der Sonderbaufläche ausschließlich außerhalb dieser Schutzräume erfolgt. Dadurch sollen unmittelbare flächenhafte Eingriffe in Schutzgebiete konsequent vermieden und deren Erhaltungsziele nicht berührt werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Prüfung.

Der Schutz der Böden erfolgt vorrangig durch eine Minimierung der dauerhaft beanspruchten Flächen. Da es sich bei Windenergieanlagen um eine bauliche Nutzung mit weitgehend durchlässigem Charakter handelt, bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach der Errichtung der Anlagen nahezu vollständig erhalten. Fundamentbereiche, Zuwegungen und Kranstellflächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt, temporär angelegte Baustraßen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und rekultiviert. Während der Bauphase werden bodenschonende Verfahren angewandt, insbesondere ein geordneter Oberbodenabtrag und eine fachgerechte Wiederverwendung, um Bodenfruchtbarkeit und Bodenaufbau langfristig zu sichern. Damit wird sowohl dem Grundsatz der sparsamen Bodennutzung nach § 1a Abs. 2 BauGB als auch den Anforderungen an eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung im agrarisch geprägten Landschaftsraum Rechnung getragen.

Besondere Bedeutung kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten zu, da im Umfeld der Sonderbaufläche Brutstandorte von Rot- und Schwarzmilan nachgewiesen wurden. Die im Rahmen der Standortalternativenprüfung kartierten artenschutzbezogenen Restriktionsradien werden berücksichtigt, sodass Bereiche mit erhöhter Stör- und Kollisionsgefahr bewusst aus der Windenergienutzung herausgehalten werden. Gleichzeitig werden die Anforderungen des § 249c BauGB für Beschleunigungsgebiete erfüllt, indem mit Verweis auf die Inhalte der Umweltprüfung und des Artenschutzfachbeitrages geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans verankert werden.

Im Hinblick auf den Wasserhaushalt und die hydrologische Funktion des Planungsraumes werden alle nach Landesrecht ausgeschlossenen Auenbereiche, Gewässerrandlagen, Feuchtstrukturen und Überschwemmungsbereiche vollständig freigehalten.

Bodenverdichtungen werden durch eine angepasste Bauabwicklung vermieden, und alle temporären Eingriffe werden nach Abschluss der Maßnahmen zurückgebaut, um den natürlichen Wasserhaushalt nicht zu beeinträchtigen. Die angrenzenden Feuchtlebensräume und Peene-niederungen bleiben dadurch in ihrer ökologischen Wirksamkeit vollständig erhalten.

Ergänzend werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen vorhandene Gehölzstrukturen, Feldhecken und kleinräumige Saumstrukturen erhalten und gepflegt, um deren Bedeutung als Rückzugs-, Brut- und Leitstrukturen zu sichern. Kleinere Biotopstrukturen, die aufgrund ihrer ökologischen Funktion wertvoll sind, werden gestärkt oder weiterentwickelt, sodass der Biotopverbund auch nach Einrichtung der Windenergienutzung intakt bleibt. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dienen dazu, die naturräumliche Qualität des Agrarraumes zu stabilisieren und die biologischen Funktionen des Naturhaushalts langfristig zu unterstützen.

Insgesamt gewährleistet die Gemeinde Postlow durch diese Maßnahmen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Inanspruchnahme landwirtschaftlich geprägter Bereiche für die Energiewende und dem Erhalt der ökologischen Funktionsräume, der Bodenfruchtbarkeit, des Landschaftsbildes und der wertvollen Naturräume im Umfeld. Die Festlegungen tragen dazu bei, die im Geltungsbereich zulässige Windenergienutzung mit den Belangen von Natur und Landschaft in Einklang zu bringen und die Anforderungen des Baugesetzbuchs sowie des Naturschutzrechts vollumfänglich zu erfüllen.

#### 4.4 VERKEHRSKONZEPT

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt in einem ländlich geprägten Raum, dessen Infrastruktur maßgeblich durch die in Ost-West-Richtung verlaufende Bundesstraße B 199 bestimmt wird. Diese stellt die zentrale überörtliche Verkehrsanbindung der Gemeinde Postlow dar und gewährleistet die Erreichbarkeit des Planungsraumes in Richtung Anklam sowie zu den umliegenden Gemeinden und regionalen Achsen. Abseits der B 199 wird der Verkehr ausschließlich über das bestehende Netz aus Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen geführt, die für eine kleinteilige landwirtschaftliche Nutzung typisch sind und deren Bedeutung vorwiegend lokal begrenzt ist. Diese Wege erschließen die großräumigen Ackerflächen, die das Landschaftsbild dominieren, und stellen gleichzeitig die für die landwirtschaftliche Produktion erforderlichen Fahrbeziehungen sicher.

Die Planung sieht vor, dass die bestehende verkehrliche Infrastruktur für die Zufahrt, den Bau und den späteren Betrieb der Windenergieanlagen genutzt wird, ohne dass neue überörtliche Verkehrsverbindungen erforderlich werden. Die Anlieferung der Anlagenteile, Konverter- und Turmsegmente sowie von Großkomponenten wird vorrangig über die B 199 erfolgen, da diese aufgrund ihres Querschnitts und ihrer Leistungsfähigkeit die einzige Straße im Umfeld darstellt, die geeignet ist, Schwertransporte aufzunehmen. Die endgültige Transportlogistik wird im späteren Genehmigungsverfahren detailliert festgelegt und auf Grundlage der bestehenden Straßenquerschnitte, Kurvenradien und Belastungsgrenzen bewertet. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Bundesstraße die notwendigen Transportkapazitäten bereitstellen kann, während die nachgeordneten Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen nur für den letzten Abschnitt der Zuwegung genutzt und bei Bedarf temporär ertüchtigt werden. Da diese Wege in weiten Teilen geradlinig durch den offenen Agrarraum verlaufen und nur vereinzelt strukturelle Engstellen aufweisen, kann die Zuwegung zu den geplanten Standorten in der Regel ohne grundlegende Umbaumaßnahmen erfolgen.

Während der Bauphase entstehen erhöhte Transportmengen, insbesondere durch Tiefbauarbeiten, Betonlieferungen und Krantransporte. Diese zeitlich begrenzten Belastungen werden durch geeignete Maßnahmen begleitet, um die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Wege und die Verkehrssicherheit dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu gehört die temporäre Verbreiterung einzelner Wirtschaftswegen, die Herstellung standsicherer Wendeflächen für Großkrane sowie die Herrichtung tragfähiger Baustraßen im unmittelbaren Anlagenumfeld. Alle temporären Baustraßen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und rekultiviert, sodass keine dauerhaften Veränderungen an der Wegeinfrastruktur verbleiben und die landwirtschaftlichen Flächen wieder uneingeschränkt nutzbar sind.

Für den regulären Betrieb der Anlagen ist kein erhöhter Verkehr zu erwarten. Die Anlagebetreiber führen in der Regel nur in größeren Abständen Wartungs- und Kontrollfahrten durch, die mit Pkw oder leichten Nutzfahrzeugen erfolgen und das bestehende Verkehrsnetz nicht nennenswert zusätzlich belasten.

Die Zufahrt über die bestehenden Wege bleibt damit dauerhaft ausreichend. Die Bündelung der Windenergienutzung im westlichen Teil des Gemeindegebiets trägt zudem dazu bei, zusätzliche Strecken für Serviceverkehre zu vermeiden, da sich die Wegebeziehungen zu den bereits vorhandenen Windenergieanlagen im Windpark Medow funktional ergänzen.

Das Verkehrskonzept dient damit zwei zentralen Zielen: Einerseits ermöglicht es die bauliche und betriebliche Erreichbarkeit der Anlagen unter Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur und ohne nennenswerte Eingriffe in den Verkehrsraum. Andererseits stellt es sicher, dass der ländlich geprägte Verkehrsraum in seiner Funktion für Landwirtschaft, Siedlungerschließung und regionale Verbindungen erhalten bleibt. Die Belastungen während der Bauphase werden zeitlich begrenzt und durch geeignete bauliche und organisatorische Maßnahmen gesteuert, während der Betrieb der Anlagen zu keiner wesentlichen Mehrbelastung führt. Die Planung entspricht damit den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, wonach die Erschließung gesichert und die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur gewährleistet sein muss.

## **5. AUSWIRKUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

### **5.1 UMWELTPRÜFUNG**

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windpark Postlow“ unterliegt gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung dokumentiert werden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan beschränkt sich auf die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ im Außenbereich und entfaltet keine unmittelbare parzellenscharfe Bau- oder Zulässigkeitswirkung, steuert jedoch als vorbereitende Bauleitplanung die zukünftige Nutzung des Geltungsbereichs. Entsprechend konzentriert sich die Umweltprüfung auf die mittelbaren Auswirkungen der geänderten Darstellung und die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen typischerweise verbundenen Umweltauswirkungen.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelungen zu Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land nach § 249c BauGB wird die Umweltprüfung auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit einem besonderen Fokus auf jene Schutzgüter durchgeführt, die für Beschleunigungsgebiete maßgeblich sind. Hierzu zählen insbesondere die Erhaltungsziele der europäischen Schutzgebiete, die von der Windenergienutzung betroffenen europäisch geschützten Vogel- und FFH-Arten sowie die Bewirtschaftungsziele der betroffenen Gewässer. Abweichend vom allgemeinen Prüfprogramm nach BauGB und Anlage 1 wird die Betrachtung damit im Sinne des § 249c Absatz 3 BauGB auf die artenschutz- und gebietsschutzrechtlich besonders sensiblen Belange sowie die wasserbezogenen Auswirkungen verdichtet, ohne dass andere Umweltbelange vollständig ausgeblendet werden.

Der Umweltbericht bewertet auf dieser Grundlage die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellung des Sondergebiets im Hinblick auf Klima- und Luftqualität, Boden, Wasser, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die Auswahl des Standortbereichs im bestehenden Agrarraum, die bewusste Freihaltung der angrenzenden Natura-2000-Gebiete sowie die im Rahmen der Planung erarbeiteten Vermeidungs- und Minderungsansätze führen dazu, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltprüfung maßgeblich auf die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten, das Landschaftsbild und den Naturhaushalt der offenen Agrarlandschaft begrenzt werden.

Diese werden im Umweltbericht fachgutachterlich bewertet und mit geeigneten Maßnahmenansätzen hinterlegt. Insgesamt trägt die Umweltprüfung damit zur Sicherstellung bei, dass die mit der Konzentration der Windenergienutzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft frühzeitig erkannt, transparent dargelegt und im Rahmen der Abwägung mit den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende berücksichtigt werden.

## 5.2 IMMISSIONSSCHUTZ

Für die Darstellung eines Sondergebiets „Windenergie“ im Geltungsbereich sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes in Form von Schall- und Schattenimmissionen sowie der optischen Wirkungen von Windenergieanlagen von Bedeutung. Die Fläche liegt vollständig im Außenbereich und wird von großmaßstäblichen Agrarflächen geprägt; die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in der Ortslage Postlow sowie in den weiteren bewohnten Bereichen im Umfeld der Gemeinde. Die Regionalplanung und der Planungserlass des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern sehen verbindliche Mindestabstände von 1.000 m zu Wohnbereichen mit Innenbereichscharakter sowie 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich vor. Diese Abstände wurden bei der Standortwahl und der Abgrenzung des dargestellten Sondergebiets berücksichtigt, sodass aus städtebaulich-planerischer Sicht ein angemessener Schutz der Wohnnutzungen vor unzumutbaren Immissionen gewährleistet werden kann.

Konkrete schall- und schattenimmissionstechnische Beurteilungen einzelner Anlagen erfolgen erst im Rahmen der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den hierzu einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken. Auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden demgegenüber keine parzellenscharfen Festsetzungen zu Immissionsrichtwerten getroffen, sondern durch die Wahl des Standortbereichs, die Einhaltung landesrechtlicher Mindestabstände und die Bündelung in einem technisch vorgeprägten Raum die Grundlage für eine immissionsschutzfachlich verträgliche Genehmigungspraxis geschaffen. Damit wird zugleich den Hinweisen der Fachleitfäden zum Immissionsschutz in der Bauleitplanung Rechnung getragen, nach denen die Bauleitplanung vor allem durch geeignete Nutzungszuordnungen und räumliche Trennungen einen Beitrag zur Konfliktminimierung leisten soll.

## 5.3 MEDIALE ERSCHLIEBUNG

Die Darstellung des Sondergebiets „Windenergie“ im sachlichen Teilflächennutzungsplan betrifft primär die energiewirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereichs. Mit der Ausweisung eines Bereichs für Windenergieanlagen wird die Voraussetzung geschaffen, elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen und in das übergeordnete Stromnetz einzuspeisen. Die konkrete Ausgestaltung des Netzanschlusses, etwa hinsichtlich Lage und Dimensionierung von Übergabestationen, Kabeltrassen oder Umspannwerken, ist nicht Gegenstand des sachlichen Teilflächennutzungsplans, sondern bleibt der nachfolgenden Projekt- und Genehmigungsebene vorbehalten. Bei der weiteren Planung sind insbesondere die Anforderungen des § 249c Absatz 3 BauGB zu berücksichtigen, wonach auch der Netzanschluss in die Betrachtung der Minderungsmaßnahmen einzubeziehen ist, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu verringern.

Hinsichtlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung ergeben sich durch die geplante Nutzung als Sondergebiet für Windenergie nur in sehr geringem Umfang zusätzliche Bedarfe, da keine dauerhaften Wohn- oder Gewerbenutzungen mit nennenswerten Trinkwasser- oder Schmutzwasseraufkommen vorgesehen sind. Übliche Verbräuche im Zusammenhang mit Bauphase, Betriebsgebäuden und Wartungsinfrastruktur können im Rahmen der bestehenden wasserwirtschaftlichen Systeme gedeckt und über das Fachrecht gesteuert werden. Entsprechendes gilt für die Entsorgung von Betriebsstoffen und Hilfsmitteln, die im späteren Genehmigungsverfahren nach spezialgesetzlichen Vorschriften (u. a. Wasserhaushaltsgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz) zu berücksichtigen sind. An der bestehenden Energie- und Ver- und Entsorgungsstruktur des ländlich geprägten Raums ändert der sachliche Teilflächennutzungsplan damit nur insoweit etwas, als ein neuer Standortbereich für die Erzeugung erneuerbarer Energien planungsrechtlich vorbereitet wird; weitergehende Auswirkungen auf die gemeindliche Daseinsvorsorge sind nicht zu erwarten.

#### **5.4    GEWÄSSER**

Der Geltungsbereich liegt im Einwirkungsbereich der Peeneniederung und ihrer Nebengewässer, ohne dass Gewässerflächen selbst in Anspruch genommen werden. In den übergeordneten Planungen wird die besondere Bedeutung der Peenelandschaft als großräumiger Feucht- und Auenraum hervorgehoben; die angrenzenden Natura-2000-Gebiete und das Landschaftsschutzgebiet „Flusslandschaft Peenetal“ markieren zugleich die Grenzen der zulässigen technischen Nutzung. Die Darstellung des Sondergebiets „Windenergie“ erfolgt vollständig außerhalb der Gewässer und schutzwürdigen Auenbereiche, sodass unmittelbare Flächeninanspruchnahmen von Gewässern ausgeschlossen sind.

Mögliche mittelbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich im Wesentlichen aus den baubedingten Eingriffen in den Boden, etwa durch Fundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen, und aus gegebenenfalls veränderten Abfluss- und Versickerungsbedingungen. Diese Aspekte werden in der Umweltprüfung und im Umweltbericht unter dem Schutzgut Wasser bewertet und sind bei der späteren Ausführungsplanung nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes zu berücksichtigen. Da der Geltungsbereich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und sensibler Gewässerrandbereiche liegt und die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend erhalten bleibt, sind von der Darstellung des Sondergebiets keine strukturellen Änderungen des Gewässersystems zu erwarten. Wasserwirtschaftliche Anforderungen, insbesondere zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers, werden im weiteren Verfahren konkretisiert und über das Fachrecht gesichert.

## 5.5 TELEKOMMUNIKATION

Die Nutzung des Geltungsbereichs für Windenergieanlagen kann grundsätzlich Wechselwirkungen mit Anlagen der Telekommunikation und Funkkommunikation, insbesondere mit Richtfunkstrecken, Radar- oder Navigationssystemen, hervorrufen. Auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden hierzu noch keine detaillierten Festlegungen getroffen; vielmehr wird durch die räumliche Eingrenzung des Sondergebiets ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die zuständigen Fachbehörden und Netzbetreiber in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren Stellung nehmen können.

Im Rahmen der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen die Belange der Telekommunikationsträger zu ermitteln und zu bewerten. Mögliche Konflikte, etwa durch Beeinträchtigung von Richtfunkverbindungen oder Störungen sensibler Anlagen, können durch Anpassung der Anordnung, Höhe oder technischen Ausgestaltung einzelner Windenergieanlagen sowie durch technische Schutzmaßnahmen vermieden oder auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Die Darstellung des Sondergebiets „Windenergie“ im sachlichen Teilflächennutzungsplan greift diesen Prüfprozess nicht vor, sondern legt lediglich den räumlichen Rahmen für eine spätere fachrechtliche Abstimmung fest und ermöglicht es den Trägern öffentlicher Belange, frühzeitig auf ihre Infrastruktur hinzuweisen.

## 5.6 ABFALLRECHT

Die abfallrechtlichen Auswirkungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans beziehen sich im Wesentlichen auf die Bau- und Betriebsphasen der künftigen Windenergieanlagen sowie den langfristigen Rückbau. Mit der Darstellung des Sondergebiets „Windenergie“ werden selbst noch keine baulichen Maßnahmen ausgelöst, sondern lediglich der Rahmen für eine mögliche spätere Errichtung von Anlagen geschaffen. Gleichwohl ist im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, dass Bau- und Rückbaumaßnahmen mit einem Aufkommen an Bau- und Abbruchabfällen, Verpackungsabfällen und ggf. gefährlichen Abfällen (z. B. Öle, Schmierstoffe) verbunden sein können, deren Behandlung nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der einschlägigen Fachvorschriften zu erfolgen hat.

Konkrete Vorgaben zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen werden auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht festgesetzt, sondern dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und der Bauausführung vorbehalten. Die Planungsentscheidung geht jedoch davon aus, dass aufgrund der Art der Nutzung und des sehr begrenzten dauerhaften Personal- und Betriebsaufkommens im Geltungsbereich keine erheblichen abfallrechtlichen Dauerlasten entstehen. Das Vorhaben kann daher in die bestehenden Entsorgungsstrukturen integriert werden, ohne dass eine eigenständige abfallwirtschaftliche Infrastruktur erforderlich wird.

## 5.7 BRANDSCHUTZ

Auswirkungen auf den Brandschutz ergeben sich im Zusammenhang mit der späteren Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen. Auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans wird hierzu keine eigenständige brandschutzrechtliche Regelung getroffen; vielmehr ist der Brandschutz Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und der technischen Auslegung der Anlagen.

Der dargestellte Standortbereich im offenen Agrarraum ist grundsätzlich so gewählt, dass die Erreichbarkeit der Anlagen über das vorhandene Wegenetz und die im Rahmen der Umsetzung herzustellenden Zuwegungen gewährleistet werden kann. Hierdurch wird die Grundlage dafür geschaffen, dass Einsatzkräfte im Brandfall oder bei technischen Störungen die Anlagen sicher erreichen und notwendige Maßnahmen durchführen können. Ergänzende Anforderungen an Anlagentechnik und Brandschutzkonzepte (z. B. Feuerlösch- und Überwachungssysteme, Materialwahl, Sicherheitsabstände) sind im späteren Genehmigungsverfahren nach den einschlägigen Bau- und Immissionsschutzvorschriften sowie in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr festzulegen. Die Darstellung des Sondergebiets „Windenergie“ selbst führt damit zu keinen eigenständigen brandschutzrechtlichen Belastungen, sondern bereitet lediglich die planungsrechtliche Grundlage für eine spätere, fachlich zu untersetzende Ausgestaltung.

## 5.8. DENKMALSCHUTZ

Belange des Denkmal- und Kulturgutschutzes sind gemäß § 1 Absatz 6 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windpark Postlow“ betrifft einen überwiegend agrarisch geprägten Außenbereich mit großflächigen Ackerstrukturen. Die Darstellung des Sondergebiets „Windenergie“ entfaltet dabei keine unmittelbaren Eingriffe in bekannte Kulturdenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles; etwaige denkmalpflegerische Belange sind im Rahmen der weiteren Fach- und Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu vertiefen.

Auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden keine spezifischen Festsetzungen zum Denkmalschutz getroffen, da weder eine bauliche Innenentwicklung noch die Überplanung bestehender historischer Bausubstanz vorgesehen ist. Sollte sich im Zuge der weiteren Planung oder Bauausführung herausstellen, dass bodendenkmalpflegerisch relevante Strukturen betroffen sind, greifen die Regelungen des Landesdenkmalschutzrechts, insbesondere zur Anzeigepflicht und zum Umgang mit archäologischen Funden. Die Gemeinde Postlow sichert damit zu, dass der Ausbau der Windenergie im Geltungsbereich auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Kultur- und Sachgütern verträglich erfolgt und etwaige denkmalpflegerische Konflikte im Rahmen der fachrechtlichen Verfahren angemessen berücksichtigt werden.

## 6. UMSETZUNG DER PLANUNG

Die Umsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windpark Postlow“ erfolgt auf Grundlage der bauplanungsrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuchs, insbesondere aus § 1 ff., § 5 und § 249c BauGB, sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Fachgesetze zum Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Immissionsschutz. Der sachliche Teilflächennutzungsplan stellt die vorbereitende Stufe der gemeindlichen Bauleitplanung dar und entfaltet damit keine unmittelbare parzellenscharfe Zulässigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen. Vielmehr schafft er den planerischen Rahmen, innerhalb dessen nachfolgende Verfahren – insbesondere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen nach § 4 BImSchG – fachrechtlich präzisiert und vollzogen werden können. Die Darstellung des Sondergebiets „Windenergie“ im Geltungsbereich dient damit der räumlichen Steuerung der Energienutzung und der Vorbereitung einer geordneten, rechtssicheren Entwicklung des Standortbereichs.

Mit der Festlegung eines Windenergiegebiets im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfüllt die Gemeinde zugleich die bundesrechtliche Vorgabe des § 249c Absatz 1 BauGB, wonach solche Flächen – vorbehaltlich der in Absatz 2 geregelten Ausschlussgründe – automatisch als Beschleunigungsgebiete gelten. Dies hat zur Folge, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen sind, um die in der Umweltprüfung ermittelten potenziellen negativen Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten, die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete sowie die wasserbezogenen Bewirtschaftungsziele möglichst zu vermeiden oder erheblich zu verringern. Diese Vorgaben wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und im Umweltbericht textlich dokumentiert. Damit liegt ein Planwerk vor, das den besonderen bundesrechtlichen Anforderungen an eine beschleunigte, zugleich jedoch fachlich fundierte Genehmigungsfähigkeit von Windenergievorhaben entspricht.

Die Umsetzung erfolgt stufenweise: Zunächst bildet der sachliche Teilflächennutzungsplan die strategische Grundlage für alle folgenden Entscheidungsschritte. Er schafft die notwendige räumliche Konzentration der Windenergienutzung, ermöglicht eine frühzeitige Bündelung technischer Anlagen in einem bereits vorbelasteten Landschaftsraum und gewährleistet gleichzeitig die Freihaltung der ökologisch sensiblen Bereiche, insbesondere der unmittelbar angrenzenden Natura-2000-Gebiete und der hydrologisch prägenden Bereiche der Peeneniederung. Die Darstellung des Sondergebiets und die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Entwicklung sorgen dafür, dass die künftigen Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 6 BauGB natur-, landschafts- und immissionsschutzfachlich verträglich entwickelt werden können.

In der nächsten Phase wird für jedes konkrete Vorhaben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt. Innerhalb dieses Verfahrens werden die technischen Details der Anlagen, die schall- und schattenimmissions-technischen Prüfungen, die artenschutzrechtlichen Vertiefungen sowie die Maßnahmen des Umwelt- und Gewässerschutzes vollständig und rechtsverbindlich festgelegt.

Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan beschriebenen Maßgaben bilden hierfür die verbindliche planungsrechtliche Grundlage und stellen sicher, dass wesentliche Fragen bereits vorab geklärt und in die Abwägung der Gemeinde eingestellt wurden. Dadurch entsteht sowohl für Vorhabenträger als auch für Fachbehörden und betroffene Belange eine hohe Verfahrenssicherheit.

Die vorhandene verkehrliche und technische Infrastruktur im Planungsraum sowie die im Kapitel „Verkehrskonzept“ dargestellten Maßnahmen ermöglichen eine konfliktarme bauliche Umsetzung. Der Bau und Betrieb der Anlagen wird über bestehende Wegebeziehungen abgewickelt; temporäre Eingriffe werden nach Fertigstellung zurückgebaut und rekultiviert. Die öffentliche Daseinsvorsorge wird durch die Nutzung des Geltungsbereichs für die Windenergie nicht beeinträchtigt. Fragen der Versorgung, Entsorgung, Telekommunikation, Sicherheit, Abfallverwertung sowie des Brandschutzes werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in enger Abstimmung mit zuständigen Stellen abschließend geklärt. Hierbei profitieren die Verfahren von der durch § 249c BauGB vorgesehenen Beschleunigungswirkung, die auf einer bereits planerisch vorweggenommenen Berücksichtigung der maßgeblichen Umwelt- und Artenschutzbelange beruht.

Schließlich trägt die Umsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplans auch zur Erfüllung der energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes bei. Durch die Bereitstellung einer geeigneten Fläche für die Nutzung der Windenergie leistet die Gemeinde Postlow einen unmittelbaren Beitrag zur Erreichung der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, zur Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung sowie zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen. Gleichzeitig wahrt sie ihre kommunale Planungshoheit und steuert die Entwicklung des Außenbereichs auf Grundlage einer ausgewogenen, transparenten und im Sinne des § 1 Absatz 7 BauGB abgewogenen Entscheidung.

Insgesamt ermöglicht der sachliche Teilflächennutzungsplan die geordnete, rechtssichere und umweltverträgliche Umsetzung der Windenergienutzung im Geltungsbereich. Mit den dargestellten Maßnahmen und Regelungen werden die Voraussetzungen geschaffen, dass nachfolgende Genehmigungsverfahren effizient, konfliktarm und unter Wahrung aller relevanten Schutzgüter durchgeführt werden können. Die Planung trägt damit sowohl den ökologischen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes als auch den energiepolitischen Erfordernissen der Transformation des Energiesystems Rechnung und bildet eine zentrale Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Postlow.

Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 16.06.2026  
Unterschrift: *Herold*